

Die Reform der beruflichen Bildung

Auszugsweise Gegenüberstellung des Berufsbildungsgesetzes 2005
und der am 01.04.2007 in Kraft getretenen Änderungen

im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der
Berufsbildungsstatistik

Gegenüberstellung
Berufsbildungsgesetz 2005 ↔ am 01.04.2007 in Kraft getretene Änderungen

Berufsbildungsgesetz 2005	am 01.04.2007 in Kraft getretene Änderungen
<p style="text-align: center;">Berufsbildungsgesetz (BBiG) – konsolidierte Fassung nach Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung (Berufsbildungsreformgesetz – BerBiRefG) – <i>(nicht-amtliche Veröffentlichung)</i></p> <p style="text-align: center;">In-Kraft-Treten: 1. April 2005 (BGBl. I S. 931)</p> <p>Grundlage:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Regierungsentwurf zum BerBiRefG (Bundestagsdrucksache 15/3980)</i> • <i>Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung (Bundestagsdrucksache 15/4752)</i> 	<p>Die folgenden Änderungen sind gem. Art. 8 Abs. 5 BerBiRefG am 01.04.2007 in Kraft getreten:</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse</p> <p style="text-align: center;">§ 34 Einrichten, Führen</p> <p>(1) Die zuständige Stelle hat für anerkannte Ausbildungsberufe ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzurichten und zu führen, in das der wesentliche Inhalt des Berufsausbildungsvertrages einzutragen ist. Die Eintragung ist für Auszubildende gebührenfrei.</p> <p>(2) Der wesentliche Inhalt umfasst für jedes Berufsausbildungsverhältnis</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Auszubildenden; 2. Geschlecht, Staatsangehörigkeit, allgemeinbildender Schulabschluss, zuletzt besuchte allgemeinbildende oder berufsbildende Schule und Abgangsklasse der Auszubildenden; 3. erforderlichenfalls Name, Vorname und Anschrift der gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen; 4. Ausbildungsberuf; 5. Datum des Abschlusses des Ausbildungsvertrages, Ausbildungszeit, Probezeit; 6. Datum des Beginns der Berufsausbildung; 7. Name und Anschrift der Auszubildenden, Anschrift der Ausbildungsstätte; 8. Name, Vorname, Geschlecht und Art der fachlichen Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen. 	<p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse</p> <p style="text-align: center;">§ 34 Einrichten, Führen</p> <p>(1) Die zuständige Stelle hat für anerkannte Ausbildungsberufe ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzurichten und zu führen, in das der Berufsausbildungsvertrag einzutragen ist. Die Eintragung ist für Auszubildende gebührenfrei.</p> <p>(2) Die Eintragung umfasst für jedes Berufsausbildungsverhältnis</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Auszubildenden; 2. Geschlecht, Staatsangehörigkeit, allgemeinbildender Schulabschluss, vorausgegangene Teilnahme am berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung, berufliche Vorbildung; 3. erforderlichenfalls Name, Vorname und Anschrift der gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen; 4. Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung; 5. Datum des Abschlusses des Ausbildungsvertrages, Ausbildungsdauer, Dauer der Probezeit; 6. Datum des Beginns der Berufsausbildung; 7. Art der Förderung bei überwiegend öffentlich, insbesondere aufgrund des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geförderten Berufsausbildungsverhältnissen; 8. Name und Anschrift der Auszubildenden, Anschrift der Ausbildungsstätte, Wirtschaftszweig, Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst; 9. Name, Vorname, Geschlecht und Art der fachlichen Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen.

Berufsbildungsgesetz 2005	am 01.04.2007 in Kraft getretene Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 35 Eintragen, Ändern, Löschen</p> <p>(1) Ein Berufsausbildungsvertrag und Änderungen seines wesentlichen Inhalts sind in das Verzeichnis einzutragen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Berufsausbildungsvertrag diesem Gesetz und der Ausbildungsordnung entspricht, 2. die persönliche und fachliche Eignung sowie die Eignung der Ausbildungsstätte für das Einstellen und Ausbilden vorliegen und 3. für Auszubildende unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zur Einsicht vorgelegt wird. <p>(2) Die Eintragung ist abzulehnen oder zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorliegen und der Mangel nicht nach § 32 Abs. 2 behoben wird. Die Eintragung ist ferner zu löschen, wenn die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nach § 33 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht spätestens am Tage der Anmeldung der Auszubildenden zur Zwischenprüfung oder zum ersten Teil der Abschlussprüfung zur Einsicht vorgelegt und der Mangel nicht nach § 32 Abs. 2 behoben wird.</p> <p>(3) Die nach § 34 Abs. 2 Nr. 1, 4, 6 und 7 erhobenen Daten dürfen zur Verbesserung der Ausbildungsvermittlung, zur Verbesserung der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik sowie zur Verbesserung der Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden. Bei der Datenübermittlung sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit, Unversehrtheit und Zurechenbarkeit der Daten gewährleisten.</p> <p style="text-align: center;">§ 36 Antrag</p> <p>(1) Auszubildende haben unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis zu beantragen. Eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift ist beizufügen. Entsprechendes gilt bei Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts.</p> <p>(2) Auszubildende haben anzuzeigen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine vorausgegangene allgemeine und berufliche Ausbildung der Auszubildenden, 2. die Bestellung von Ausbildern oder Ausbilderinnen. 	<p style="text-align: center;">§ 35 Eintragen, Ändern, Löschen</p> <p>(1) Ein Berufsausbildungsvertrag und Änderungen seines wesentlichen Inhalts sind in das Verzeichnis einzutragen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Berufsausbildungsvertrag diesem Gesetz und der Ausbildungsordnung entspricht, 2. die persönliche und fachliche Eignung sowie die Eignung der Ausbildungsstätte für das Einstellen und Ausbilden vorliegen und 3. für Auszubildende unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes zur Einsicht vorgelegt wird. <p>(2) Die Eintragung ist abzulehnen oder zu löschen, wenn die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorliegen und der Mangel nicht nach § 32 Abs. 2 behoben wird. Die Eintragung ist ferner zu löschen, wenn die ärztliche Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung nach § 33 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht spätestens am Tage der Anmeldung der Auszubildenden zur Zwischenprüfung oder zum ersten Teil der Abschlussprüfung zur Einsicht vorgelegt und der Mangel nicht nach § 32 Abs. 2 behoben wird.</p> <p>(3) Die nach § 34 Abs. 2 Nr. 1, 4, 6 und 8 erhobenen Daten dürfen zur Verbesserung der Ausbildungsvermittlung, zur Verbesserung der Zuverlässigkeit und Aktualität der Ausbildungsvermittlungsstatistik sowie zur Verbesserung der Feststellung von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungsmarkt an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt werden. Bei der Datenübermittlung sind dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen, die insbesondere die Vertraulichkeit, Unversehrtheit und Zurechenbarkeit der Daten gewährleisten.</p> <p style="text-align: center;">§ 36 Antrag und Mitteilungspflichten</p> <p>(1) Auszubildende haben unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis zu beantragen. Eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift ist beizufügen. Entsprechendes gilt bei Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts.</p> <p>(2) Auszubildende und Auszubildende sind verpflichtet, den zuständigen Stellen die zur Eintragung nach § 34 erforderlichen Tatsachen auf Verlangen mitzuteilen.</p>
<p style="text-align: center;">Teil 4 Berufsbildungsforschung, Planung und Statistik</p> <p style="text-align: center;">§ 88 Erhebungen</p> <p>(1) Die jährliche Bundesstatistik erfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Auszubildenden: Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Ausbildungsberuf, Ausbildungsjahr; vorzeitig gelöste Berufsausbildungsverhältnisse mit Angabe von Ausbildungsberuf, Geschlecht, Ausbildungsjahr, Auflösung in der Probezeit; neu abgeschlossene Ausbildungsverträge mit Angabe von Ausbildungsberuf, Abkürzung der Ausbildungszeit, Geschlecht, Geburtsjahr, Vorbildung und Be- 	<p style="text-align: center;">Teil 4 Berufsbildungsforschung, Planung und Statistik</p> <p style="text-align: center;">§ 88 Erhebungen</p> <p>(1) Die jährliche Bundesstatistik erfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für jeden Auszubildenden und jede Auszubildende: <ol style="list-style-type: none"> a) Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit; b) allgemeinbildender Schulabschluss, vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung, berufliche Vorbildung; c) Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung;

Berufsbildungsgesetz 2005	am 01.04.2007 in Kraft getretene Änderungen
<p>zirk der Agentur für Arbeit; Anschlussverträge bei Stufen- ausbildung mit Angabe des Ausbildungsberufs;</p> <p>2. für die Ausbilder oder Ausbilderinnen: Geschlecht, fach- liche und pädagogische Eignung;</p> <p>3. für die Prüfungsteilnehmer oder -teilnehmerinnen in der be- ruflichen Bildung: Geschlecht, Berufsrichtung, Abkürzung der Bildungsdauer, Art der Zulassung zur Prüfung, Wieder- holungsprüfung, Prüfungserfolg und Bezeichnung des Ab- schlusses;</p> <p>4. für die Ausbildungsberater oder -beraterinnen: Alter nach Altersgruppen, Geschlecht, Vorbildung, Art der Berater- tätigkeit, fachliche Zuständigkeit sowie durchgeführte Be- suche von Ausbildungsstätten;</p> <p>5. für Teilnehmer oder Teilnehmerinnen an einer Berufsaus- bildungsvorbereitung, soweit der Anbieter der Anzeige- pflicht des § 70 Abs. 2 unterliegt: Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit.</p> <p>(2) Auskunftspflichtig sind die zuständigen Stellen.</p>	<p>d) Ort der Ausbildungsstätte, Wirtschaftszweig, Zuge- hörigkeit zum öffentlichen Dienst;</p> <p>e) Ausbildungsjahr, Abkürzung der Ausbildungs- dauer, Dauer der Probezeit;</p> <p>f) Monat und Jahr des Beginns der Berufsausbildung; Monat und Jahr der vorzeitigen Auflösung des Be- rufsausbildungsverhältnisses;</p> <p>g) Anschlussvertrag bei Stufenausbildung mit Angabe des Ausbildungsberufs;</p> <p>h) Art der Förderung bei überwiegend öffentlich, insbesondere aufgrund des Dritten Buches Sozial- gesetzbuch geförderten Berufsausbildungsverhält- nissen;</p> <p>i) Monat und Jahr der Abschlussprüfung; Art der Zu- lassung zur Prüfung; Monat und Jahr der Wieder- holungsprüfung, Prüfungserfolg;</p> <p>2. für jeden Prüfungsteilnehmer und jede Prüfungsteil- nehmerin in der beruflichen Bildung mit Ausnahme der durch Nr. 1 erfassten Auszubildenden: Geschlecht, Geburtsjahr, Berufsrichtung, Vorbildung, Wiederholungsprüfung, Art der Prüfung, Prüfungser- folg;</p> <p>3. für jeden Ausbilder und jede Ausbilderin: Geschlecht, Geburtsjahr, Art der fachlichen Eignung;</p> <p>4. für jeden Ausbildungsberater und jede Ausbildungsbe- raterin: Geschlecht, Geburtsjahr, Vorbildung, Art der Berater- tätigkeit, fachliche Zuständigkeit, durchgeführte Be- suche von Ausbildungsstätten;</p> <p>5. für jeden Teilnehmer und jede Teilnehmerin an einer Be- rufsausbildungsvorbereitung, soweit der Anbieter der An- zeigepflicht des § 70 Abs. 2 unterliegt: Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Berufs- richtung.</p> <p>(2) Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift der Auskunfts- pflichtigen. Sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Erhebung zu löschen.</p> <p>(3) Auskunftspflichtig sind die zuständigen Stellen.</p> <p>(4) Zu Zwecken der Erstellung des Berufsbildungsberichts sowie zur Durchführung der Berufsbildungsforschung nach § 84 sind die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 erhobenen Einzelan- gaben vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder an das Bundesinstitut für Berufsbildung zu übermitteln. Hierzu wird beim Bundesinstitut für Berufsbil- dung eine Organisationseinheit eingerichtet, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbe- reichen des Bundesinstituts für Berufsbildung zu trennen ist. Die in der Organisationseinheit tätigen Personen müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Ver- pflichtete sein. Sie dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nur zur Erstellung des Berufsbildungsberichts sowie zur Durchführung der Berufsbildungsforschung ver- wenden. Die nach Satz 2 übermittelten Daten dürfen nicht mit anderen personenbezogenen Daten zusammen geführt werden. Das Nähere zur Ausführung der Sätze 2 und 3 regelt das Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Erlass.</p>

Berufsbildungsgesetz 2005	am 01.04.2007 in Kraft getretene Änderungen
	<p><u>Begründung:</u> Die Aufbereitung der Berufsbildungsstatistik erfolgt derzeit in den Statistischen Ämtern der Länder und im Statistischen Bundesamt mit einem EDV-Programm aus den Jahren 1991/1992, das in einer mittlerweile veralteten Programmiersprache geschrieben ist. Die Programme, die in der amtlichen Statistik noch verwendet werden, müssen bis 2007 durch moderne Datenverarbeitungsprogramme abgelöst werden. Da für die Neuprogrammierung der Berufsbildungsstatistik eine Vorlaufzeit von rund zwei Jahren benötigt wird (für die Erstellung der spezifizierten Unterlagen, Ausschreibung sowie Umsetzung und Testen des neuen Programms), müssen die gesetzlichen Rahmenvorgaben für die Neuprogrammierung im ersten Halbjahr 2005 vorliegen.</p> <p>Die in den vergangenen zehn Jahren erfolgte rasante Entwicklung der Datentechnik soll für die Neukonzeption der Berufsbildungsstatistik genutzt werden. Wichtigste Änderung hierbei ist der Ansatz, anstelle der bisherigen Erhebungstabellen (mit aggregierten Daten) Einzeldaten zu den einzelnen Auszubildenden zu erheben (wie dies bereits in zahlreichen anderen Statistiken erfolgt, z.B. bei der Hochschul-, Sozialhilfe-, Schulstatistik). Damit entfallen bei den auskunftspflichtigen zuständigen Stellen die aufwändigen Aggregationen für die Erhebungstabellen. Mit der Umstellung auf die Einzeldatenerfassung wird sich die Aussagefähigkeit der Ergebnisse deutlich verbessern. Derzeit sind kombinierte Auswertungen der erhobenen Merkmale zwischen den einzelnen Erhebungstabellen nicht möglich; so werden z.B. zwar Daten zur schulischen Vorbildung der Auszubildenden und zu vorzeitigen Lösungen von Ausbildungsverträgen erhoben, Kombinationen der beiden Merkmale, wie vorzeitige Lösungen der Auszubildenden mit Hauptschulabschluss, können jedoch nicht ausgewertet werden, weil die einzelnen Erhebungstabellen nicht miteinander verknüpft werden können.</p> <p>Anstelle der bisherigen Erhebungstabellen ist ein Datensatz je Auszubildendem zu liefern. Für die auskunftspflichtigen Stellen, denen keine entsprechende Datenbank zur Verfügung steht, werden im Rahmen der Neuprogrammierung von Seiten der statistischen Ämter Erhebungsmasken zur Verfügung gestellt, die eine relativ komfortable Datenlieferung – auch online – ermöglichen.</p> <p>Nach den Datenschutzregelungen der statistischen Ämter werden keine Einzeldaten veröffentlicht. Die Übermittlung der Einzeldaten umfasst keine personenbezogenen Daten wie etwa Name, genaues Geburtsdatum etc. Grundsätzliches Ziel der Auswertung durch die amtliche Statistik ist die Darstellung von Gruppenphänomenen, wie etwa die Auswirkung der schulischen Vorbildung auf den Ausbildungsverlauf.</p> <p>Ergänzend zur Umstellung auf Individualdaten wird durch die Neuregelung der Aussagefähigkeit der Berufsbildungsstatistik durch die Erhebung einiger neuer Merkmale weiter verbessert werden.</p>